

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

- ▼ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

- ▼ 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung- HundeVO)

- ▼ Haushaltssatzung der Gemeinde Gilching (Landkreis Starnberg)

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ▼ Satzung zur Änderung der Satzung über ein von der Bayerischen Bauordnung abweichendes Maß der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung von Aufgaben des Standesamtes Weßling auf das Standesamt Gilching auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Folgende Strecken/Teilflächen werden gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet:

I) Bezeichnung: Talbauernweg (Seitenweg)
Straße: beschränkt öffentlicher Weg
bestehend aus Fl.Nrn.: 2018/6, 2018/14, 2018/13, jeweils Gemarkung Gilching
Anfangspunkt: Einmündung Ortsstraße „Talbauernweg“
Endpunkt: südöstliche Grundstücksgrenze von Fl. Nr. 2018/14 Gemarkung Gilching
Länge: 47 m
Widmungsbeschränkung: Anliegerverkehr

II) Bezeichnung: Am Ziegelstadel (Verlängerung)
Straße: beschränkt öffentlicher Weg
bestehend aus Fl.Nrn.: 642/16 tlw. Gemarkung Argelsried
Anfangspunkt: nordöstlicher Grenzpunkt von Fl. Nr. 294/3 Gemarkung Argelsried
Endpunkt: Einmündung Tonwerkstraße
Länge: 58 m
Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger und Radfahrer

Die Verfügungen sind zum 15.03.2024 vorgesehen.

Die Widmungsverfügungen - sowie deren Lagepläne hierzu - können während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Gilching im Bauamt, Rathausplatz 1 in 82205 Gilching, Zimmer-Nr. O1.27 in der Zeit vom 28.02.2024 bis einschließlich 05.04.2024 eingesehen werden.

Gilching, 20.02.2024

Manfred Walter, Erster Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung- HundeVO)

Die Gemeinde erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes –LSTVG in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 geändert worden ist, folgende Änderungsverordnung.

§ 1 Änderung

Die Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden vom 27.10.2020 wird wie folgt geändert:

Der § 2 „Anleinplicht“ Buchstabe 1 erhält folgende Fassung:

Große Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in allen öffentlichen Anlagen, Bolzplätzen zu jeder Tages- und Nachtzeit im gesamten Gemeindegebiet innerhalb der bebauten Ortsteile ständig an der Leine zu führen. Kampfhunde (§ 1 Abs. 2) sind im gesamten Gemeindegebiet außerhalb der umfriedeten Privatgrundstücke an einer Leine zu führen.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Grünanlagensatzung dürfen Hunde auf Kinderspielplätze nicht mitgeführt werden.

§ 2

Inkrafttreten

1. Die 1. Änderungsverordnung tritt am 21.02.2024 in Kraft.
2. Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Gilching, den 21.02.2024

Manfred Walter, Erster Bürgermeister

◆ Haushaltssatzung der Gemeinde Gilching (Landkreis Starnberg)

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Gilching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit	58.871.924,00 €
--------------------------------------	------------------------

und im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit	13.635.573,00 €
--------------------------------------	------------------------

ab.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	340 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **4.500.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, den 24.01.2024 Gemeinde Gilching

Manfred Walter, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 07.07.2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), erlässt die Stadt Starnberg folgende

◆ **Satzung zur Änderung der Satzung über ein von der Bayerischen Bauordnung abweichendes Maß der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)**

§ 1

Regelungsinhalt

§ 1 der Satzung über ein von der Bayerischen Bauordnung abweichendes Maß der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2021 erhält folgenden Wortlaut:

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

„¹ Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Starnberg mit Ausnahme von Gewerbe-, Kern-, Industrie-, Sonder- und festgesetzten urbanen Gebieten, zudem mit Ausnahme des im als Anlage beigefügten Lageplan vom 04.01.2024 gekennzeichneten Bereichs. ² Im Weiteren ist von der Satzung der gesamte Außenbereich ausgenommen, es sei denn, es besteht hierfür eine Satzung nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB).“

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

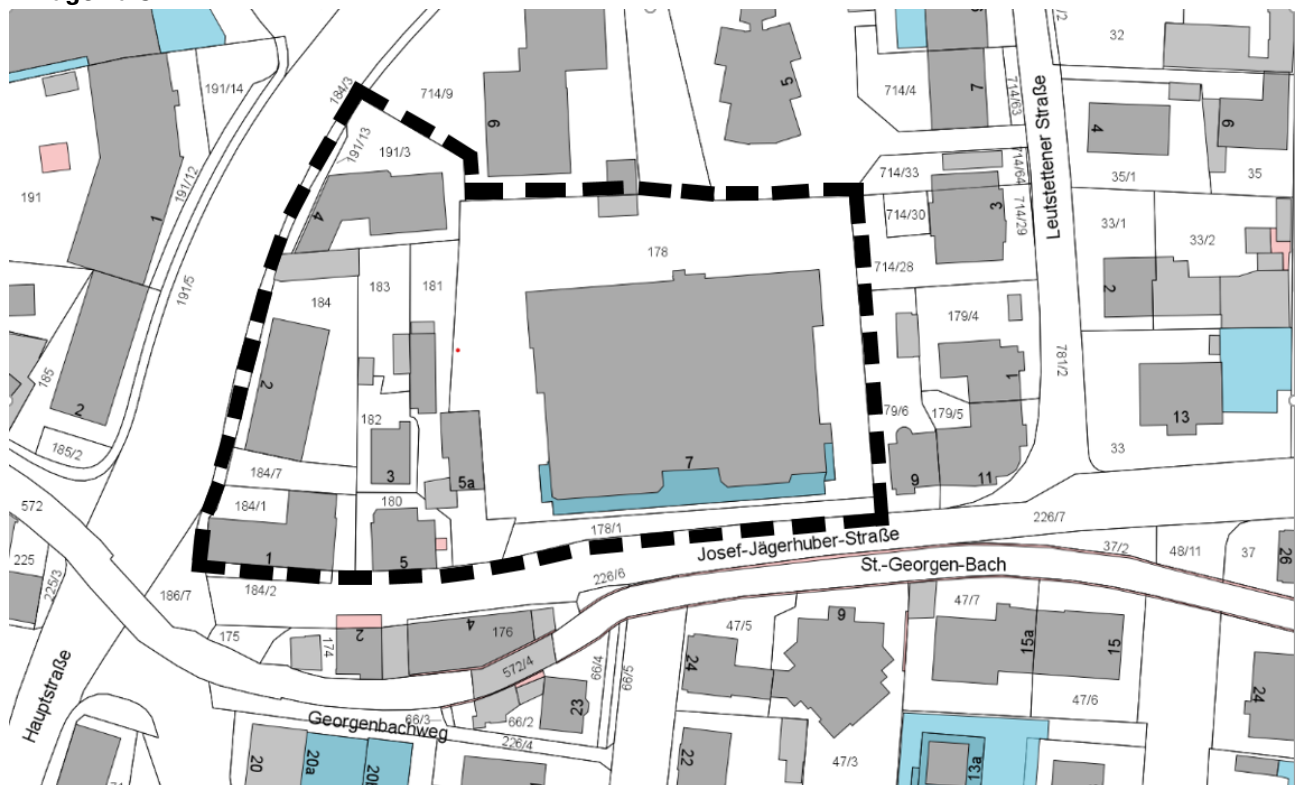
Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 20.02.2024

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über ein von der Bayerischen Bauordnung abweichendes Maß der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)

Anlage zu § 1



Lageplan

04.01.2024

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

◆ Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung von Aufgaben des Standesamtes Weßling auf das Standesamt Gilching auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)

Die Gemeinde Weßling überträgt die Durchführung von Aufgaben des Standesamtes ab 1. März 2024 auf das Standesamt der Gemeinde Gilching („kleine Übertragung“).

Zu diesem Zweck schließen die Gemeinden

Weßling, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Michael Sturm

- übertragende Gemeinde

und

Gilching, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Manfred Walter

- aufnehmende Gemeinde -

folgende Vereinbarung:

§ 1 Übertragung der Durchführung von Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Weßling überträgt die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Weßling unter Fortbestand des Standesamts Weßling auf das Standesamt der Gemeinde Gilching (Art. 2 Abs. 2 AGPStG).
- (2) Die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der Standesämter Weßling und Gilching verändern sich hierdurch nicht, insbesondere erweitert sich der des Standesamts Gilching nicht. Die Durchführung der Aufgaben der übertragenden Gemeinde Weßling werden von den Standesbeamt*innen der aufnehmenden Gemeinde Gilching wahrgenommen, soweit die Aufgaben im Standesamt Weßling nicht durch deren eigene Standesbeamt*innen erledigt werden können bzw. nach Vorgabe der Standesamtsleitung (Satz 5) dürfen. Die Standesbeamt*innen der Gemeinde Gilching besitzen damit eine Doppelstellung im Sinne der Organleihe. Je nach Zuständigkeitsbereich für die wahrgenommenen Aufgaben müssen die Standesbeamt*innen der aufnehmenden Gemeinde Gilching den Briefkopf und das Dienstsiegel der übertragenden oder der aufnehmenden Gemeinde verwenden und die jeweiligen Personenstandsbücher getrennt nach dem Örtlichkeitsprinzip führen. Die Leitung des Standesamtes Weßling wird unter Beachtung der Bestimmungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AVPStG von Standesbeamt*innen der Gemeinde Gilching wahrgenommen.
- (3) Die Gemeinde Weßling hat das Recht, eigene Standesbeamte*innen zu bestellen, die mit der Durchführung der Aufgaben des eigenen Standesamtes weiterhin betraut sind. Diese Bestellungen gelten nur für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Art. 1 Abs. 1 AGPStG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes). Die von der Gemeinde Weßling für das Standesamt Weßling bestellten Standesbeamt*innen bleiben – nach Absprache mit der Standesamtsleitung – weiterhin mit den Aufgaben des eigenen Standesamtes betraut.
- (4) Die Befugnis des Bürgermeisters der Gemeinde Weßling zur Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften wird durch diese Vereinbarung nicht berührt (Art. 2 Abs. 3 AGPStG).

§ 2 Organisation

- (1) Die Organisation und Führung des archivierten Aktenbestandes verbleiben bei der Gemeinde Weßling.
- (2) Die Gemeinde Gilching erhält für die Führung, Beurkundung und Erteilung von Auskünften den Zugang zu den Personenstandsdaten der Gemeinde Weßling.
- (3) Im Rahmen der Kooperation werden regelmäßig sowie bei Bedarf, mindestens einmal im Quartal, gemeinsame Dienstbesprechungen der Standesämter Gilching und Weßling durchgeführt. Zeit und Ort werden durch die Standesamtsleitung festgelegt.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

§ 3 Aufwandsentschädigung für die aufnehmende Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Weßling entschädigt die aufnehmende Gemeinde Gilching für den durch die Übertragung der Durchführung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwand in Form einer jährlichen Pauschale in Höhe von 2 Euro je Einwohner.
- (2) Zu Grunde zu legen ist die Einwohnerzahl des Vorjahres wie sie vom Landesamt für Statistik jeweils zum Stichtag 30. Juni bekannt gegeben wird.
- (3) Die Höhe dieser Pauschale ist für beide Parteien in den ersten fünf Jahren bindend. Ab dem 01.01.2029 kann diese Pauschale durch Vorlage entsprechender Berechnungen erhöht werden bzw. können die Vertragspartner über die Höhe neu verhandeln.
- (4) Die Pauschale ist jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres an die Gemeinde Gilching zu bezahlen.

§ 4 Vereinnahmung von Kosten für Amtshandlungen des Standesamts Weßling durch die Gemeinde Gilching

Die aufnehmende Gemeinde Gilching verpflichtet sich, die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen im Zuständigkeitsbereich des Standesamtes Weßling entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung für das Standesamt Weßling zu vereinnahmen, aus Gründen der Kostentransparenz separat zu erfassen und der Höhe und Kostenaufteilung nach jährlich zum 31. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber der Gemeinde Weßling nachzuweisen. Die daraus entstehenden Einnahmen fließen der Gemeinde Gilching zu.

§ 5 Weitere Regelungen und Salvatorische Klausel

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Ausfertigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach ihrer vorherigen und ortsüblichen amtlichen Bekanntmachung in den Gemeinden Gilching und Weßling und Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg am 01.03.2024 in Kraft.
- (2) Nach Art. 2 Abs. 4 AGPStG kann die Übertragung jederzeit mit qualifizierten Beschlüssen (Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Gemeinderäte) sowie mit Zustimmung des Landratsamts Starnberg aufgehoben werden. Gegen den Willen der beiden beteiligten Gemeinden oder einer der Gemeinden kann die Übertragung durch Entscheidung des Landratsamts Starnberg als untere Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.
- (3) Die Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt, die beteiligten Gemeinden sowie die Fachaufsichtsbehörde erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Weßling, den 16.02.2024

Gilching, den 16.02.2024

Gemeinde Weßling

Gemeinde Gilching

Michael Sturm
Erster Bürgermeister

Manfred Walter
Erster Bürgermeister